

## A1 Satzungsänderungen

Antragsteller\*in: Kreisvorstand  
Tagesordnungspunkt: 2. Satzungsänderungen

### Antragstext

1 Satzung KV Bad Dürkheim

2 SATZUNG DES KREISVERBANDES

3 BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN BAD DÜRKHEIM

4 § 1 NAME

5 Der Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bad Dürkheim ist ein Kreisverband des  
6 Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz. Die Kurzbezeichnung  
7 lautet "Grüne".

8 § 2 GRUNDSÄTZE UND ZIELE

9 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN streben eine ökologisch fundierte, soziale, gewaltfreie  
10 und basisdemokratische, multikulturelle Gesellschaft an.

11 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind konfessionell unabhängig.

12 • Der Tätigkeitsbereich des Kreisverbandes ist der Landkreis Bad Dürkheim.

13 § 3 SITZ DES KREISVERBANDES

14 Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes ist der Landkreis Bad Dürkheim. Über den  
15 Sitz der Geschäftsstelle entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher  
16 Stimmenmehrheit.

17 § 4 GLIEDERUNG DES KREISVERBANDES

18 • Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände.

19 • Die Kreismitgliederversammlung entscheidet auf Antrag über die Anerkennung und  
20 Auflösung von Ortsverbänden als Untergliederung des Kreisverbandes.

21 • Die Ortsverbände erkennen die Kreissatzung an.

22 • Der räumliche Geltungsbereich der Ortsverbände entspricht in der Regel den  
23 jeweiligen politischen Grenzen im Landkreis, über Ausnahmen entscheidet die  
24 Kreismitgliederversammlung.

25 • Die Ortsverbände sollen mindestens 7 Mitglieder umfassen.

26 • Die Ortsverbände sind zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu ihren  
27 Gebietskörperschaften berechtigt.

28 • Die Auflösung und der Ausschluss von Ortsverbänden sowie die Amtsenthebung  
29 ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die  
30 Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. Gegen diese Maßnahmen ist die  
31 Anrufung eines Schiedsgerichts zulässig.

32 § 5 MITGLIEDSCHAFT

33 • Mitglied des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann jede natürliche Person  
34 werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Grundsätzen der Partei  
35 (Satzung und Programme) bekennt und keiner anderen Partei angehört. Die deutsche  
36 Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

37 • Mitglieder haben Stimm- und Antragsrecht.

38 • Nichtmitgliedern wird die Mitarbeit im Kreisverband ermöglicht. Voraussetzung  
39 ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisverband. Die  
40 Kreismitgliederversammlung kann mit einer einfachen Mehrheit eine Mitarbeit  
41 ablehnen. Die Mitarbeitenden haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und  
42 Diskussion in der Partei zu beteiligen, sind aber nicht stimmberechtigt. Sie  
43 erhalten die gleichen Informationen wie Mitglieder des Kreisverbandes.

#### 44 § 6 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

45 • Die Aufnahme muss durch Interessierte schriftlich beantragt werden. Über die  
46 Aufnahme entscheiden die entsprechenden Ortsverbände gemäß ihrer Satzung oder  
47 der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit. Die Kreismitgliederversammlung ist  
48 über Neumitgliedschaften zu informieren. Der Vorstand behält sich vor,  
49 Antragsstellende zu einer persönlichen Vorstellung in eine Vorstandssitzung  
50 einzuladen. Über die Aufnahme ist innerhalb von acht Wochen nach Eingang des  
51 Antrags zu entscheiden.

52 • Gegen eine Zurückweisung können Bewerbende bei der Mitgliederversammlung  
53 Widerspruch einlegen; die Antragstellenden sind anzuhören. Zurückweisungen sind  
54 schriftlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die  
55 Aufnahme von Mitgliedern mit einfacher Mehrheit.

56 • Der Kreisvorstand kann die Entscheidungsgewalt über Mitgliedschaften in  
57 konkreten Fällen an die Kreismitgliederversammlung übertragen.

58 • Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die entsprechenden  
59 entscheidenden Gremien.

#### 60 § 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

61 • Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Übertritt zu einer anderen  
62 Partei oder Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder  
63 Tod.

64 • Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand.

65 • Über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens entscheidet die jeweilige  
66 Mitgliederversammlung, bei der das auszuschließende Mitglied Anhörungsrecht hat,  
67 mit einfacher Mehrheit. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das  
68 Landesschiedsgericht. Das Nähere regelt die Landesschiedsordnung. Ein Mitglied  
69 kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen  
70 die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt  
71 und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle Organe oder  
72 Gremien des Landesverbandes nach §6 der Landessatzung, sowie die Orts- und  
73 Kreismitgliederversammlungen. Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts  
74 ist die Berufung beim Bundesschiedsgericht möglich. Das Nähere regelt die  
75 Landesschiedsgerichtsordnung.

76 • Mitglied kann nur sein, wer einen monatlichen Mitgliedsbeitrag leistet. Zahlt  
77 ein Mitglied länger als 3 Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies  
78 nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf  
79 diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Vom Beitrag aus  
80 sozialen Gründen freigestellte Mitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### 81 § 8 ORGANE DES KREISVERBANDES

82 Die Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung und der  
83 Kreisvorstand.

#### 84 § 9 KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG

85 • Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes.

86 • Die Kreismitgliederversammlung besteht aus den ordnungsgemäß geladenen und  
87 erschienenen Mitgliedern des Kreisverbandes. Jedes erschienene Mitglied hat eine  
88 Stimme. Nichtmitglieder können teilnehmen.

89 • Die Kreismitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einem Vorschlag zur  
90 Tagesordnung einberufen. Eine Kreismitgliederversammlung ist auch dann vom  
91 Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies  
92 schriftlich beantragen.

93 • Die Einladung erfolgt bis spätestens zehn Tage vor dem angesetzten Termin per  
94 E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene Mailadresse. Wenn keine Mailadresse  
95 bekannt ist, oder ein Mitglied dies explizit wünscht, erfolgt die Einladung  
96 schriftlich per Post. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf  
97 drei Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss von der Mitgliederversammlung  
98 eingangs bestätigt werden.

99 • Die Kreismitgliederversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

100 • Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent  
101 der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch 10 stimmberechtigte  
102 Mitglieder anwesend sind.

#### 103 § 10 AUFGABEN DER KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG

104 • Die Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind:

105 o Wahl der drei gleichberechtigten, geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und  
106 bis zu vier Beisitzer\*innen

107 o Wahl der beiden Kassenprüfer\*innen,

108 o Wahl der Delegierten zu den Landes- und Bundesversammlungen, Entlastung des  
109 Vorstandes,

110 o Beschlussfassung über die eingereichten Anträge und Resolutionen,

111 o Beschlussfassung über Programme und Satzung des Kreisverbandes sowie deren  
112 Änderung,

113 o Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern gemäß §6,

114 o Einleitung von Ausschlussverfahren,

115 o Anerkennung und Auflösung von Ortsverbänden,

116 o Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.

117 • Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Entscheidung über die  
118 Auflösung des Kreisverbandes erfordert eine 2/3 Mehrheit und nur in einer eigens  
119 dafür einberufenen Sitzung. Satzungsänderungen benötigen ebenfalls eine 2/3  
120 Mehrheit.

121 • Bei Wahlen soll das Frauenstatut Anwendung finden.

122 • Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Bei den  
123 übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein  
124 Widerspruch erhebt.

125 • Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich  
126 vereinigen kann. Erreicht keine\*r der Bewerber\*innen die Mehrheit, so findet  
127 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber\*innen mit den meisten Stimmen statt.

#### 128 § 11 VORSTAND

129 • Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten  
130 Mitgliedern, zwei Sprecher\*innen und der Schatzmeister\*in.

131 • Eine Erweiterung des geschäftsführenden Vorstandes um bis zu vier  
132 Beisitzer\*innen ist möglich; sie bilden dann zusammen mit dem geschäftsführenden  
133 Vorstand den Gesamtvorstand.

134 • Der Vorstand wird von der Kreismitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

135 • Der Gesamtvorstand vertritt den Kreisverband nach innen; die Mitglieder des  
136 geschäftsführenden Vorstands vertreten den Kreisverband nach innen und außen.

137 • Vorstandssitzungen sind offen für alle Mitglieder. Zu Sitzungen ist  
138 kreisverbandsintern einzuladen.

139 • Misstrauensanträge gegenüber dem Vorstand sind nur auf der  
140 Kreismitgliederversammlung zulässig. Vorstandsmitglieder können auf der  
141 Kreismitgliederversammlung jederzeit mit absoluter Stimmenmehrheit der  
142 anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines  
143 Initiativ- oder Dringlichkeitsantrages.

144 • Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung gebunden und  
145 ihr rechenschaftspflichtig.

146 • Er legt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht ab.

#### 147 § 12 BEITRAGS – UND KASSENORDNUNG

148 • Der Mitgliedsbeitrag wird von der Kreismitgliederversammlung festgelegt.

149 • Der Mitgliedsbeitrag wird von dem/der Kreiskassierer\*in eingezogen.

150 • Den Ortsverbänden stehen gezahlte Mitgliedsbeiträge abzüglich des Bundes und  
151 Landesanteils, sowie des Kreisanteils zu.

152 • Die weitere Beitrags- und Kassenordnung wird in den Ausführungsbeschlüssen zu  
153 dieser Satzung geregelt

#### 154 § 13 ABSCHLUSS VON RECHTSGESCHÄFTEN

155 Rechtsgeschäfte für den Kreisverband dürfen nur ausdrücklich von der  
156 Kreismitgliederversammlung dazu ermächtigte Personen abschließen. Dazu zählt der  
157 geschäftsführende Vorstand. Ausgenommen sind Kassen- und  
158 Geschäftsführungsangelegenheiten; diese sind mehrheitlich vom Vorstand zu  
159 beschließen.

#### 160 § 14 HAFTUNG FÜR SCHULDEN

161 Für Schulden des Kreisverbandes haftet gemäß § 54 BGB nur das Vermögen des  
162 Kreisverbandes. Diese Bestimmung muss in alle Verträge, die ermächtigte Personen  
163 mit Außenstehenden abschließen, aufgenommen werden.

#### 164 § 15 RÜCKERSTATTUNG VON AUSGABEN

165 Mitglieder und Nichtmitglieder haben Anspruch auf Erstattung entstandener  
166 Ausgaben, sowie Reise-, Unterakunfts- und Verpflegungsmehraufwendungen, die im  
167 Auftrag des Kreisverbandes entstanden sind.

#### 168 §16 SALVATORISCHE KLAUSEL

169 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein  
170 oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die  
171 Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

172 Geänderte Fassung einstimmig beschlossen durch die Kreismitgliederversammlung am  
173 07.05.2003

174 Änderungen beschlossen durch die Kreismitgliederversammlung am 11.05.2010

175 Änderungen beschlossen durch die Kreismitgliederversammlung am 05.05.2013

176 Änderungen beschlossen durch die Kreismitgliederversammlung am xxxx

177 =====  
178 =====

179 Ausführungsbeschlüsse

#### 180 MITGLIEDSCHAFT/GLIEDERUNG

181 • Eine Mitgliedschaft bei Bündnis 90/Die Grünen im Kreis Bad Dürkheim bedingt  
182 grundsätzlich die Mitgliedschaft im Kreisverband Bad Dürkheim von Bündnis 90/  
183 Die Grünen.

184 • Die Mitglieder des Kreisverbandes Bad Dürkheim können sich einem Ortsverband  
185 von Bündnis 90/Die Grünen auf Stadt-, Stadtteil-, Verbandsgemeinde-, Gemeinde-  
186 oder Ortsteilebene innerhalb des Kreisverbandes zuordnen.

187 • Die Ortsverbände haben Satzungsrecht. Sie erkennen die Satzung und die  
188 Ausführungsbeschlüsse des Kreisverbandes an.

189 • Die Ortsverbände sind zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung verpflichtet.  
190 Dazu zählen insbesondere die sofortigen Mitgliedermeldungen. Bei Verstoß gegen  
191 die Pflichten kann der Ortsverband durch einfache Mehrheit der  
192 Kreismitgliederversammlung aufgelöst werden.

#### 193 DELEGATION

194 • Die Kreismitgliederversammlung wählt die Delegierten und ihre  
195 Stellvertreter\*innen zu Landes- und Bundesversammlungen zusammen für ein Jahr.  
196 Scheidet im Laufe des Jahres eine Delegierte oder ein Delegierter bzw. deren  
197 Stellvertreter\*in aus, findet auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine  
198 Nachwahl statt.

199 • Jede\*r Delegierte kann mit einfacher Mehrheit durch die  
200 Kreismitgliederversammlung abgewählt werden.

201 • Ortverbände haben pro 10 Mitglieder ein Vorschlagsrecht für eine/n Delegierten  
202 und deren Stellvertretungen zu den Landesdelegiertenversammlungen. Die  
203 restlichen Delegierten und Stellvertreter\*innen werden auf Vorschlag der  
204 Kreismitgliederversammlung gewählt.

#### 205 FRAUENSTATUT

206 Auf Kreisebene zu besetzenden Gremien gehören zur Hälfte Frauen an. Wahllisten  
207 sind alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die  
208 ungeraden Listenplätze zur Verfügung stehen. Reine Frauenlisten sind möglich.  
209 Sollte keine Frau für einen den Frauen zustehenden Plätzen kandidieren, bzw.  
210 gewählt werden, so bleibt der Platz zunächst unbesetzt. Die Wahl wird auf die  
211 nächste Mitgliederversammlung verschoben, zu der ausdrücklich mit dem Hinweis  
212 auf die anstehende Wahl eingeladen wird.

#### 213 ANTRAGSRECHT

214 • Mitglieder und satzungsgemäß berechnete Personen können ihr Antragsrecht auf  
215 der Kreismitgliederversammlung ausüben. Ein Antrag muss 14 Tage vor der  
216 Kreismitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

217 • Ein Initiativantrag muss schriftlich vor der Eröffnung der Tagesordnung der  
218 Versammlungsleitung durch mindestens drei Antragsberechnete vorgelegt werden.  
219 Zur weiteren Behandlung bedarf er einer 2/3 Mehrheit.

220 • Ein Dringlichkeitsantrag der sich während der Kreisversammlung ergibt, kann  
221 während der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Er bedarf der  
222 schriftlichen Form und einer Unterstützung durch mindestens 5 antragsberechnete  
223 Personen und zur weiteren Behandlung einer 2/3 Mehrheit.

#### 224 KASSENORDNUNG

225 • Ortsverbände unterhalten keine eigene Kassenführung. Die Ortsverbandskassen  
226 werden als Unterkonten in der Kreisbuchhaltung geführt.

227 • Bei den Ortsverbänden können Handkassen geführt werden. Auf die Vorschriften  
228 der Belegführung wird ausdrücklich hingewiesen.

229 • Falls Spenden zweckgebunden einem Ortsverband zugewiesen wurden, werden diese  
230 Mittel der entsprechenden Kasse zugeführt.

#### 231 BEITRAGSORDNUNG

232 • Die Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder des Kreisverbandes Bad Dürkheim  
233 werden von der Kreiskassiererin erhoben. Die Beiträge fließen der Kreiskasse zu.  
234 Es werden die erforderlichen Abführungen für den Bundes- und Landesanteil  
235 getätigt.

- 
- 236 • Die Kreismitgliederversammlung legt die Mindestbeitragshöhe für alle  
237 Mitglieder im Kreisverband fest. Der Mindestbeitrag setzt sich aus
- 238 • einem Anteil für den Bundesverband
- 239 • einem Anteil für den Landesverband sowie
- 240 • einem Anteil für den Kreisverband zusammen.
- 241 Über den Bundes- und Landesanteil entscheiden die entsprechenden Bundes- und  
242 Landesgremien. Über den Kreisanteil entscheidet die Kreismitgliederversammlung  
243 mit einfacher Mehrheit. Gezahlte Mitgliedsbeiträge, die über dem Mindestbeitrag  
244 liegen, werden zwischen Kreisverband und Ortsverband geteilt. Falls keine  
245 Mitgliedschaft bei einem Ortsverband besteht, stehen sie allein dem Kreisverband  
246 zu.
- 247 • Der Kreisverband erhebt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag. Die Zahlung des  
248 Jahresbeitrages ist zum 30. Juni eines Jahres fällig.
- 249 • Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Beitritts zu Bündnis 90/Die  
250 Grünen.
- 251 Der monatliche Mindestbeitrag errechnet sich derzeit aus
- 252 3,01 EUR Bundesanteil
- 253 3,04 EUR Landesanteil
- 254 1,00 EUR Kreisanteil
- 255 auf insgesamt 7,05 EUR pro Monat bzw. 84,60 EUR Jahresaufkommen. Dieser Beitrag  
256 gilt für Mitglieder ohne einkommensteuer- und lohnsteuerrelevantes Einkommen.
- 257 Mitglieder mit einem einkommensteuer- und lohnsteuerrelevanten Einkommen zahlen  
258 den doppelten Jahresmitgliedsbeitrag von 169,20 EUR. Alle einkommensteuer- und  
259 lohnsteuerzahlenden Mitglieder erhalten Steuervergünstigungen beim Lohnsteuer-  
260 /Einkommensteuerjahresausgleich, indem sie den Mitgliedsbeitrag geltend machen  
261 können.
- 262 Jedes Mitglied hat die Möglichkeit einen höheren Beitrag zu leisten.
- 263 Sonderkonditionen bieten wir für Sozialhilfeempfänger\*innen, Auszubildenden,  
264 Schüler\*innen und Studierenden an, diese zahlen einen reduzierten Mindestbeitrag  
265 in Höhe des jeweiligen Bundes- und Landesanteils von derzeit EUR 6,05 monatlich  
266 ( EUR 72,60 pro Jahr).
- 267 Da der Bundesanteil dynamisch jedes Jahr angepasst wird, erhöht sich der  
268 Mindestbeitrag im Kreis entsprechend dynamisch mit.
- 269 Kreistagsmitglieder, die der bündnisgrünen Kreistagsfraktion angehören, werden  
270 aufgefordert zusätzlich einen Sonderbeitrag zu zahlen.
- 271 KOSTENERSTATTUNGSORDNUNG
- 272 Die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes findet Anwendung
- 273 Änderungen beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 7. Mai 2003
- 274 Änderungen beschlossen durch die Kreismitgliederversammlung am 11.05.2010

275 Änderungen beschlossen durch die Kreismitgliederversammlung am xxxxx

## A2 Aktuelle Satzung

Antragsteller\*in: Kreisvorstand  
Tagesordnungspunkt: 2. Satzungsänderungen

### Antragstext

1 Satzung KV Bad Dürkheim

2 § 1 NAME

3 Der Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bad Dürkheim ist ein Kreisverband des  
4 Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz. Die Kurzbezeichnung  
5 lautet "Grüne".

6 § 2 GRUNDSÄTZE UND ZIELE

- 7 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN streben eine ökologisch fundierte, soziale,  
8 gewaltfreie und basisdemokratische, multikulturelle Gesellschaft an.
- 9 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind konfessionell unabhängig.
- 10 • Der Tätigkeitsbereich des Kreisverbandes ist der Landkreis Bad Dürkheim.

11 § 3 SITZ DES KREISVERBANDES

12 Sitz des Kreisverbandes ist Bad Dürkheim. Über den Sitz der Geschäftsstelle  
13 entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

14 § 4 GLIEDERUNG DES KREISVERBANDES

- 15 • Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände.
- 16 • Der Kreisverband entscheidet auf Antrag über die Anerkennung und Auflösung  
17 von Ortsverbänden als Untergliederung des Kreisverbandes.
- 18 • Die Ortsverbände erkennen die Kreissatzung an.
- 19 • Der räumliche Geltungsbereich der Ortsverbände entspricht in der Regel den  
20 jeweiligen politischen Grenzen im Landkreis, über Ausnahmen entscheidet  
21 die Kreismitgliederversammlung.
- 22 • Die Ortsverbände sollen mindestens 7 Mitglieder umfassen.
- 23 • Die Ortsverbände sind zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu ihren  
24 Gebietskörperschaften berechtigt.
- 25 • Die Auflösung und der Ausschluss von Ortsverbänden sowie die Amtsenthebung  
26 ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die  
27 Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. Gegen diese Maßnahmen ist  
28 die Anrufung eines Schiedsgerichts zulässig.

---

## 29 § 5 MITGLIEDSCHAFT

- 30 • Mitglied des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann jede Person werden,  
31 die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Grundsätzen der Partei  
32 (Satzung und Programme) bekennt und keiner anderen Partei angehört.
- 33 • Mitglieder haben Stimm- und Antragsrecht.
- 34 • Nichtmitgliedern wird die Mitarbeit im Kreisverband ermöglicht.  
35 Voraussetzung ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisverband.  
36 Die Kreismitgliederversammlung kann mit einer einfachen Mehrheit eine  
37 Mitarbeit ablehnen. Die MitarbeiterInnen haben das Recht, sich an der  
38 politischen Arbeit und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sind aber  
39 nicht stimmberechtigt. Sie erhalten die gleichen Informationen wie  
40 Mitglieder des Kreisverbandes.

## 41 § 6 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

- 42 • Die Aufnahme in die Partei ist nur natürlichen Personen möglich.
- 43 • Die Aufnahme muss durch Interessierte schriftlich beantragt werden. Über  
44 die Aufnahme entscheiden die entsprechenden Ortsverbände gemäß ihrer  
45 Satzung oder der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit. Die  
46 Kreismitgliederversammlung ist über Neumitgliedschaften zu informieren.  
47 Der Vorstand behält sich vor den Antragsteller/die Antragstellerin zu  
48 einer persönlichen Vorstellung in eine Vorstandssitzung einzuladen. Über  
49 die Aufnahme ist innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags zu  
50 entscheiden.
- 51 • Gegen eine Zurückweisung können Bewerbende bei der Mitgliederversammlung  
52 Widerspruch einlegen. Die/der AntragstellerIn ist anzuhören.  
53 Zurückweisungen sind schriftlich durch den Kreisvorstand zu begründen. Die  
54 Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern mit  
55 einfacher Mehrheit.
- 56 • Der Kreisvorstand kann die Entscheidungsgewalt über Mitgliedschaften in  
57 konkreten Fällen an die Kreismitgliederversammlung übertragen.
- 58 • Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die entsprechenden  
59 entscheidenden Gremien.

## 60 § 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 61 • Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Übertritt zu einer anderen  
62 Partei oder Kandidatur auf einer konkurrierende Liste, durch Ausschluss  
63 oder Tod.
- 64 • Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweiligen  
65 Vorstand.
- 66 • Über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens entscheidet die jeweilige  
67 Mitgliederversammlung, bei der das auszuschließende Mitglied

68 Anhörungsrecht hat, mit einfacher Mehrheit. Berufungsinstanz ist das  
69 Landesschiedsgericht. Das Nähere regelt die Landesschiedsordnung.

- 70 • Mitglied kann nur sein, wer einen monatlichen Mitgliedsbeitrag leistet.  
71 Zahlt ein Mitglied länger als 3 Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag, so  
72 gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung  
73 als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen  
74 werden.

## 75 § 8 ORGANE DES KREISVERBANDES

76  
77 Die Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung und der  
78 Kreisvorstand.

## 79 § 9 KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 80 • Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
- 81 • Die Kreismitgliederversammlung besteht aus den ordnungsgemäß geladenen und  
82 erschienenen Mitgliedern des Kreisverbandes. Jedes erschienene Mitglied  
83 hat eine Stimme. Nichtmitglieder können teilnehmen.
- 84 • Die Kreismitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einem Vorschlag zur  
85 Tagesordnung einberufen. Eine Kreismitgliederversammlung ist auch dann vom  
86 Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies  
87 schriftlich beantragen.
- 88 • Die Einladung erfolgt bis spätestens zehn Tage vor dem angesetzten Termin  
89 per eMail an die zuletzt bekannt gegebene Mailadresse. Wenn keine  
90 Mailadresse bekannt ist, erfolgt die Einladung schriftlich per Post. Bei  
91 besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt  
92 werden.
- 93 • Die Kreismitgliederversammlung ist mindestens zweimal im Jahr  
94 einzuberufen.
- 95 • Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10  
96 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder aber nicht weniger als 10  
97 Mitglieder anwesend sind.

## 98 § 10 AUFGABEN DER KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 99 • Die Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind:
  - 100 ◦ Wahl der drei gleichberechtigten, geschäftsführenden  
101 Vorstandsmitglieder und bis zu vier BeisitzerInnen
  - 102 ◦ Wahl der beiden KassenprüferInnen,
  - 103 ◦ Wahl der Delegierten zu den Landes- und Bundesversammlungen
  - 104 ◦ Entlastung des Vorstandes,
  - 105 ◦ Beschlussfassung über die eingereichten Anträge und Resolutionen,

- 106           ◦ Beschlussfassung über Programme und Satzung des Kreisverbandes sowie
- 107           deren Änderung,
- 108           ◦ Bestätigung/Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern,
- 109           ◦ Einleitung von Ausschlussverfahren,
- 110           ◦ Anerkennung und Auflösung von Ortsverbänden,
- 111           ◦ Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.
- 112           • Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Entscheidung über §
- 113           10, Ziffer 10 erfordert eine 2/3 Mehrheit. Satzungsänderungen benötigen
- 114           ebenfalls eine 2/3 Mehrheit.
- 115           • Bei Wahlen findet das Frauenstatut Anwendung
- 116           • Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Bei
- 117           den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen
- 118           kein Widerspruch erhebt.
- 119           • Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
- 120           Erreicht keiner der BewerberInnen die Mehrheit, so findet eine Stichwahl
- 121           zwischen den beiden BewerberInnen mit den meisten Stimmen statt.

## 122 § 11 VORSTAND

- 123           • Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei SprecherInnen und dem/der
- 124           SchatzmeisterIn.
- 125           • Eine Erweiterung des geschäftsführenden Vorstandes um bis zu vier
- 126           BeisitzerInnen ist möglich; sie bilden dann zusammen mit dem
- 127           geschäftsführenden Vorstand den Gesamtvorstand
- 128           • Der Vorstand wird von der Kreismitgliederversammlung für zwei Jahr
- 129           gewählt.
- 130           • Der Vorstand vertritt den Kreisverband nach innen; die Mitglieder des
- 131           geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Kreisverband nach innen und
- 132           außen.
- 133           • Vorstandssitzungen sind offen für alle Mitglieder, die Ortsverbände sind
- 134           zu informieren
- 135           • Misstrauensanträge gegenüber dem Vorstand sind nur auf der
- 136           Kreismitgliederversammlung zulässig. Vorstandsmitglieder können auf der
- 137           Kreismitgliederversammlung jederzeit mit absoluter Stimmenmehrheit der
- 138           Stimmberechtigten abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Initiativ-
- 139           oder Dringlichkeitsantrages.
- 140           • Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung gebunden
- 141           und ihr rechenschaftspflichtig.

## 142 § 12 BEITRAGS – UND KASSENORDNUNG

- 143 • Der Mitgliedsbeitrag wird von der Kreismitgliederversammlung festgelegt.
- 144 • Der Mitgliedsbeitrag wird von dem/der KreiskassiererIn eingezogen.
- 145 • Den Ortsverbänden stehen gezahlte Mitgliedsbeiträge abzüglich der Bundes  
146 und Landesmark, sowie des Kreisanteils zu.
- 147 • Die weitere Beitrags- und Kassenordnung wird in den Ausführungsbeschlüssen  
148 zu dieser Satzung geregelt

## 149 § 13 ABSCHLUSS VON RECHTSGESCHÄFTEN

150 Rechtsgeschäfte für den Kreisverband dürfen nur ausdrücklich von der  
151 Kreismitgliederversammlung dazu ermächtigte Personen abschließen. Ausgenommen  
152 sind Kassen- und Geschäftsführungsangelegenheiten; diese sind mehrheitlich vom  
153 Vorstand zu beschließen.

## 154 § 14 HAFTUNG FÜR SCHULDEN

155 Für Schulden des Kreisverbandes haftet gemäß § 54 BGB nur das Vermögen des  
156 Kreisverbandes. Diese Bestimmung muss in alle Verträge, die ermächtigte Personen  
157 mit Außenstehenden abschließen, aufgenommen werden.

## 158 § 15 RÜCKERSTATTUNG VON AUSGABEN

159 Mitglieder und Nichtmitglieder haben Anspruch auf Erstattung entstandener  
160 Ausgaben, die im Auftrag des Kreisverbandes entstanden sind.

161 Geänderte Fassung einstimmig beschlossen durch die Kreismitgliederversammlung am  
162 07.05.2003

163 Änderungen beschlossen durch die Kreismitgliederversammlung am 11.05.2010

164 Änderungen beschlossen durch die Kreismitgliederversammlung am 05.05.2013

165 =====

166 =====

167 Ausführungsbeschlüsse

## 168 MITGLIEDSCHAFT/GLIEDERUNG

- 169 • Eine Mitgliedschaft bei Bündnis 90/Die Grünen im Kreis Bad Dürkheim  
170 bedingt grundsätzlich die Mitgliedschaft im Kreisverband Bad Dürkheim von  
171 Bündnis 90/ Die Grünen.
- 172 • Die Mitglieder des Kreisverbandes Bad Dürkheim können sich einem  
173 Ortsverband von Bündnis 90/Die Grünen auf Stadt-, Stadtteil-,  
174 Verbandsgemeinde-, Gemeinde- oder Ortsteilebene innerhalb des  
175 Kreisverbandes zuordnen.
- 176 • Die Ortsverbände haben Satzungsrecht. Sie erkennen die Satzung und die  
177 Ausführungsbeschlüsse des Kreisverbandes an.
- 178 • Die Ortsverbände sind zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung  
179 verpflichtet. Dazu zählen insbesondere die sofortigen Mitgliedermeldungen.

180 Bei Verstoß gegen die Pflichten kann der Ortsverband durch einfache  
181 Mehrheit der Kreismitgliederversammlung aufgelöst werden.

## 182 DELEGATION

- 183 • Die Kreismitgliederversammlung wählt die Delegierten und ihre  
184 StellvertreterInnen zu Landes- und Bundesversammlungen zusammen für ein  
185 Jahr. Scheidet im Laufe des Jahres eine Delegierte oder ein Delegierter  
186 bzw. deren Stellvertreter aus, findet auf der darauffolgenden  
187 Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.
  
- 188 • Jede/r Delegierte kann mit einfacher Mehrheit durch die  
189 Kreismitgliederversammlung abgewählt werden.
  
- 190 • Ortverbände haben pro 10 Mitglieder ein Vorschlagsrecht für eine/n  
191 Delegierte/n und deren StellvertreterIn zu den  
192 Landesdelegiertenversammlungen. Die restlichen Delegierten und  
193 StellvertreterInnen werden auf Vorschlag der Kreismitgliederversammlung  
194 gewählt.

## 195 FRAUENSTATUT

196 Auf Kreisebene zu besetzende Gremien gehören zur Hälfte Frauen an. Wahllisten  
197 sind alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die  
198 ungeraden Listenplätze zur Verfügung stehen. Reine Frauenlisten sind möglich.  
199 Sollte keine Frau für einen den Frauen zustehenden Plätzen kandidieren, bzw.  
200 gewählt werden, so bleibt der Platz zunächst unbesetzt. Die Wahl wird auf die  
201 nächste Mitgliederversammlung verschoben, zu der ausdrücklich mit dem Hinweis  
202 auf die anstehende Wahl eingeladen wird.

## 203 ANTRAGSRECHT

- 204 • Mitglieder und satzungsgemäß berechnete Personen können ihr Antragsrecht  
205 auf der Kreismitgliederversammlung ausüben. Ein Antrag muss 14 Tage vor  
206 der Kreismitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
  
- 207 • Ein Initiativantrag muss schriftlich vor der Eröffnung der Tagesordnung  
208 der Versammlungsleitung durch mindestens drei antragsberechnete Personen  
209 vorgelegt werden. Zur weiteren Behandlung bedarf er einer 2/3 Mehrheit.
  
- 210 • Ein Dringlichkeitsantrag der sich während der Kreisversammlung ergibt,  
211 kann während der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Er bedarf  
212 der schriftlichen Form und einer Unterstützung durch mindestens 5  
213 antragsberechnete Personen und zur weiteren Behandlung einer 2/3  
214 Mehrheit.

---

## 215 KASSENORDNUNG

- 216 • Ortsverbände unterhalten keine eigene Kassenführung. Die  
217 Ortsverbandskassen werden als Unterkonten in der Kreisbuchhaltung geführt.
- 218 • Bei den Ortsverbänden können Handkassen geführt werden. Auf die  
219 Vorschriften der Belegführung wird ausdrücklich hingewiesen.
- 220 • Falls Spenden zweckgebunden einem Ortsverband zugewiesen wurden, werden  
221 diese Mittel der entsprechende Kasse zugeführt.

## 222 BEITRAGSORDNUNG

- 223 • Die Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder des Kreisverbandes Bad Dürkheim  
224 werden von der KreiskassiererIn erhoben. Die Beiträge fließen der  
225 Kreiskasse zu. Es werden die erforderlichen Abführungen für den Bundes-  
226 und Landesanteil getätigt.

- 227 • Die Kreismitgliederversammlung legt die Mindestbeitragshöhe für alle  
228 Mitglieder im Kreisverband fest. Der Mindestbeitrag setzt sich aus

- 229 • einem Anteil für den Bundesverband

- 230 • einem Anteil für den Landesverband sowie

- 231 • einem Anteil für den Kreisverband zusammen.

232 Über die Bundes- und Landesmark entscheiden die entsprechenden Bundes- und  
233 Landesgremien. Über den Kreisanteil entscheidet die Kreismitgliederversammlung  
234 mit einfacher Mehrheit. Gezahlte Mitgliedsbeiträge, die über dem Mindestbeitrag  
235 liegen, werden zwischen Kreisverband und Ortsverband geteilt. Falls keine  
236 Mitgliedschaft bei einem Ortsverband besteht, stehen sie allein dem Kreisverband  
237 zu.

- 238 • Der Kreisverband erhebt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag. Die Zahlung  
239 des Jahresbeitrages ist zum 30. Juni eines Jahres fällig.

- 240 • Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Beitritts zu Bündnis 90/Die  
241 Grünen.

242 Der monatliche Mindestbeitrag errechnet sich derzeit aus

243 2,55 EUR Bundesanteil

244 2,55 EUR Landesanteil

245 1,00 EUR Kreisanteil

246 auf insgesamt 6,10 EUR pro Monat bzw. 73,20 EUR Jahresaufkommen. Dieser Beitrag  
247 gilt für Mitglieder ohne einkommen- und lohnsteuerrelevantem Einkommen.

248 Mitglieder mit einem einkommen- und lohnsteuerrelevanten Einkommen zahlen einen  
249 Jahresmitgliedsbeitrag von 146,40 EUR.

250 Jedes Mitglied hat die Möglichkeit einen höheren Beitrag zu leisten.

251 Sonderkonditionen bieten wir für Sozialhilfeempfänger, Auszubildende,  
252 SchülerInnen und StudentInnen an, diese zahlen einen reduzierten Mindestbeitrag  
253 in Höhe des jeweiligen Bundes- und Landesanteils von derzeit EUR 5,10 monatlich  
254 ( EUR 61,20 pro Jahr).

255 Alle einkommen- und lohnsteuerzahlenden Mitglieder erhalten  
256 Steuervergünstigungen beim Lohnsteuer-/Einkommensteuerjahresausgleich, indem sie  
257 den Mitgliedsbeitrag geltend machen können.

258 Kreistagsmitglieder, die der bündnisgrünen Kreisfraktion angehören, werden  
259 aufgefordert zusätzlich einen Sonderbeitrag zu zahlen.

## 260 **KOSTENERSTATTUNGSORDNUNG**

261 Die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes findet Anwendung

262 Änderungen beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am  
263 7. Mai 2003

264 Änderungen beschlossen durch die Kreismitgliederversammlung  
265 am 11.05.2010